

Merkblatt zur Kennzeichnung von Fischen und Fischereierzeugnissen

I. Rechtliche Grundlagen

Die Kennzeichnung von Fischen und Fischereierzeugnissen ist durch Vorgaben der EU geregelt, die zum Teil auch in das nationale Recht eingegangen sind.

So regeln **ab dem 13.12.2014** die Kennzeichnung/Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen:

- **Verordnung (EU) Nr. 1379/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (im Folgenden GMO-VO) zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (EU-ABI L 354/1 vom 28.12.2013) in der derzeit gültigen Fassung
- **Verordnung (EU) Nr. 1380/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (im Folgenden GFP-VO) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (EU-ABI L 354/22 vom 28.12.2013) in der derzeit gültigen Fassung
- **Verordnung (EU) Nr. 1169/2011** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (im Folgenden LMIV) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR) (EU ABI L 304/18 vom 22.11.2011) in der derzeit gültigen Fassung
- **Fischetikettierungsgesetz (FischEtikettG)**- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980) , zuletzt geändert durch die neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in der derzeit gültigen Fassung
- **Fischetikettierungsverordnung** - Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes (**FischEtikettV**) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3363), die durch Artikel 3 § 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 geändert worden ist, geändert durch Art. 3 § 16 G v. 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930) in der derzeit gültigen Fassung
- Liste der Europäischen Kommission zu den **FAO-Fanggebieten** in der derzeit gültigen Fassung: <https://datacollection.jrc.ec.europa.eu/wordef/fishing-area>
- Verzeichnis über **Handelsbezeichnungen** für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur in der derzeit gültigen Fassung

Das Verzeichnis wird von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geführt und kann aktuell unter www.ble.de eingesehen werden.

(Anmerkung für folgenden Text: verwendete Abkürzung VO=Verordnung)

II. Definition der Fischereierzeugnisse

Fischereierzeugnisse sind alle aquatischen Organismen, die eingesammelt oder gefangen wurden, oder davon abgeleitete Organismen (VO (EU) Nr. 1380/2013, Art. 4 (29)). Der Anhang I der VO (EU) Nr. 1379/2013 listet sämtliche Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur auf, die von der Gemeinsamen Marktorganisation erfasst werden.

III. Geforderte obligatorische Kennzeichnung im Einzelnen:

Gemäß Kapitel IV Art 35 der VO (EU) Nr. 1379/2013 dürfen unbeschadet der VO (EU) Nr. 1169/2011 Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß Anhang I Buchstaben a, b, c und e der Verordnung unabhängig von ihrem Ursprung oder der Absatzmethode nur dann dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zum Verkauf angeboten werden, wenn eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung Folgendes enthält:

- (1) die **Handelsbezeichnung der Art** und ihren **wissenschaftlichen Namen**
- (2) die **Produktionsmethode**, insbesondere mit folgenden Worten "... gefangen ..." oder "... aus Binnenfischerei ..." oder "... in Aquakultur gewonnen ...";
- (3) das **Gebiet**, in dem das Erzeugnis gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde und die **Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts** gemäß Anhang III, erste Spalte
- (4) die Angabe, ob das **Erzeugnis aufgetaut** wurde;
- (5) gegebenenfalls das **Mindesthaltbarkeitsdatum**.

Die **Tabelle 1** im Anhang listet alle die von der GMO erfassten Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur auf, die gemäß Kapitel IV Art 35 der VO (EU) Nr. 1379/2013 auf der Stufe des Einzelhandels (für den Endverbraucher) gekennzeichnet werden müssen. Die **Tabelle 2** listet die Fischereierzeugnisse auf, die nicht davon betroffen sind.

Erläuterungen zu den obligatorischen Angaben:

zu (1) Die **Handelsbezeichnung** ist aus dem Verzeichnis über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur in der derzeit gültigen Fassung ersichtlich (www.ble.de). Als "Fisch" bezeichnet werden kann Fisch aller Art, der Zutat eines anderen Lebensmittels ist, sofern sich Bezeichnung und Darstellung dieses Lebensmittels nicht auf eine bestimmte Fischart beziehen.

Zu (2) Zur **Produktionsmethode**:

Wird dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung ein Mischerzeugnis aus gleichen Arten zum Verkauf angeboten, das jedoch aus unterschiedlichen **Produktionsmethoden** gewonnen wurde, so wird die Methode für jede Partie angegeben. Wird ein Mischerzeugnis aus gleichen Arten, deren Fanggebiete oder Aufzuchtländer jedoch unterschiedlich sind, dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zum Verkauf angeboten, so wird zumindest das Gebiet für die Partie, die mengenmäßig am repräsentativsten ist, zusammen mit dem Vermerk angegeben, dass das Erzeugnis aus verschiedenen Fanggebieten bzw. aus verschiedenen Aufzuchtgebieten stammt.

zu (3) Die **Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebiets** umfasst folgendes:

- a) bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen die schriftliche Angabe des Untergebiets oder der Division, die in den FAO- Fischereigeieten aufgelistet sind, sowie der Name des betreffenden Fischereigeiets in einer dem Verbraucher verständlichen Form, oder in Form einer Karte oder eines Piktogramms, die bzw. das das Fischereigebiet zeigt, oder, abweichend von diesem Erfordernis, bei Fischereierzeugnissen, die in anderen Gewässern als dem Nordostatlantik (FAO-Gebiet 27), dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer (FAO-Gebiet 37) gefangen werden, die Angabe des Namens des FAO- Fischereigeiets;

- b) bei Fischereierzeugnissen aus Binnenfischerei einen Hinweis auf das Ursprungsgewässer in dem Mitgliedstaat oder Drittland, aus dem das Erzeugnis stammt;
- c) bei Aquakulturerzeugnissen einen Hinweis auf den Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem das Erzeugnis mehr als die Hälfte seines endgültigen Gewichts erlangt oder sich während mehr als der Hälfte der Aufzuchtzeit oder – im Falle von Krebs- und Weichtieren – sich während einer abschließenden Aufzuchtphase von mindestens sechs Monaten befunden hat.

Zusätzlich zu den Angaben können die Marktteilnehmer ein genaueres Fang- oder Produktionsgebiet angeben.

Eine umfassende Liste zu den Fanggebieten samt ihrer Unterfanggebiete kann auf der Internetseite der Europäischen Kommission eingesehen werden:
<https://datacollection.jrc.ec.europa.eu/wordef/fishing-area>

- d) Die **Angabe der Fanggerätekategorie** umfasst folgendes: Für gefangene Arten die Angabe der **Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts** gemäß Anhang III, erste Spalte. Die Angabe der Fanggerätekategorie gilt demnach nicht für in Aquakultur erzeugte Arten.

Zu (4) Die Anforderung „**Auftauhinweis**“ gilt nicht für

- a) im Enderzeugnis vorhandene Zutaten;
- b) Lebensmittel, bei denen das Einfrieren ein in technologischer Hinsicht notwendiger Schritt des Erzeugungsprozesses ist;
- c) Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die gemäß Anhang III Abschnitt VIII der VO (EG) 853/2004 aus Gründen des Gesundheitsschutzes zuvor gefroren wurden;
- d) Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die aufgetaut und anschließend geräuchert, gesalzen, gegart, mariniert, getrocknet oder einer Kombination dieser Verfahren unterzogen wurden.

Zu (5) **Mindesthaltbarkeitsdatum**

Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums oder des Verbrauchsdatums ist in der LMIV in Kapitel IV, Abschnitt I, (9), f geregelt und eine grundsätzlich verpflichtende Information über Lebensmittel.

Werden Fischereierzeugnisse allerdings ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt, so sind die Angaben zum Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum nicht verpflichtend. Es sei denn, dass nationale Vorschriften zur Verpflichtung der Angaben erlassen worden sind, doch dies ist bislang noch nicht der Fall.

Grundsätzlich gilt, dass **für nicht vorverpackte, d.h. lose angebotene Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse** die unter 1.- 4. aufgeführten obligatorischen Angaben beim Verkauf auf der Einzelhandelsstufe durch Handelsinformationen wie Plakate oder Poster bekanntgegeben werden können.

Medien wie Plakate oder Poster sind beispielhaft aufgeführt, wobei durch die Formulierung „wie Plakate und Poster“ eine auffällige, gut sichtbare und plakative Information für den Verbraucher impliziert wird.

In Niedersachsen wird die Auffassung vertreten, dass als Verbraucherinformation neben Plakaten und Postern auch die im Handel gebräuchliche „Thekenkladde“ zulässig ist. Sofern „Thekenkladden“ verwendet werden sollten folgende Hinweise berücksichtigt werden:

- ✓ die Thekenkladde sollte entsprechend mit einem Hinweis, z.B. "Verbraucherinformationen zur Fischkennzeichnung" beschriftet sein, damit der Kunde diese als solche erkennt;
- ✓ hilfreich ist, wenn an geeigneter Stelle ein Hinweis angebracht ist, dass die Verbraucherinformationen in der Thekenkladde zu finden sind (z.B. auf dem Etikett neben der Handelsbezeichnung und dem Preis);
- ✓ die Thekenkladde ist als Verbraucherinformation nur geeignet, wenn sie sich im Zugriffsbereich des Kunden/Endverbrauchers befindet (nicht hinter der Theke oder in Schubfächern);
- ✓ die in der Thekenkladde vorhandenen Verbraucherinformationen müssen für die angebotenen Erzeugnisse aktuell zutreffend sein;
- ✓ soweit Informationen auch auf den Etiketten direkt verfügbar sind, darf die Thekenkladde keine widersprüchlichen Angaben enthalten.

IV: Ausnahmen für kleine Mengen

Die Mitgliedstaaten können kleine Mengen, die unmittelbar von Fischereifahrzeugen an den Verbraucher verkauft werden, von den Anforderungen Nr. 1.- 5. ausnehmen, sofern diese den Wert von 50 Euro pro Tag nicht überschreiten. Dieser Wert kleiner Mengen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gilt für Direktverkäufe von einem Fischereifahrzeug pro Kalendertag und pro Endverbraucher (siehe VO (EU) Nr. 1379/2013, Art.35(4) mit Bezug zu VO (EG) Nr. 1224/2009, Art. 58 (8) und VO (EG) Nr. 404/2011, Art. 67 (14)).

Anmerkung: Die ehemalige Ausnahme für kleine Mengen aus Aquakulturbetrieben bzw. der Primärproduktion ist hiermit entfallen!

V: QR-Code

Für sämtliche Angaben oder Teile der Angaben nach Artikel 35 Absatz 1 kann ein Quick Response Code (QR-Code) verwendet werden.

VI: Zusätzliche freiwillige Angaben

Sofern sie

- ✓ klar und eindeutig sind,
- ✓ nicht auf Kosten des für die obligatorischen Angaben verfügbaren Platzes auf der Kennzeichnung oder Etikettierung gehen sowie
- ✓ überprüft werden können,

kann angegeben werden:

- a) bei Fischereierzeugnissen der Zeitpunkt des Fanges oder bei Aquakulturerzeugnissen der Zeitpunkt der Entnahme;
- b) bei Fischereierzeugnissen der Tag der Anlandung oder die Angabe des Hafens, in dem die Erzeugnisse angelandet wurden;
- c) detailliertere Angaben zur Art des Fanggeräts (siehe V. Anhang, Tabelle 3)
- d) bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen der Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs, das den Fang durchgeführt hat;
- e) Umweltinformationen;
- f) ethische oder soziale Informationen;
- g) Informationen über Produktionstechniken,
- h) Informationen über den Nährwert des Erzeugnisses.

Beispiel einer praxisnahen Kennzeichnung:

Kabeljau
(*Gadus morhua*)

gefangen im Nordostatlantik
(Unterfanggebiet Nördliche Nordsee, Nr. IVa)
gefangen mit Schleppnetzen
(Pelagische Scherbrettnetze)

VI. Anhang

Tabelle 1: Die von der GMO-VO erfassten Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, die gemäß Kapitel IV Art 35 der VO (EU) Nr. 1379/2013 auf der Stufe des Einzelhandels (für den Endverbraucher) gekennzeichnet werden müssen:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0301	Fische, lebend
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren
b) 0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
c) 0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar
e) 12122000	Algen und Tange

Tabelle 2: Die von der GMO-VO erfassten Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, die gemäß Kapitel IV Art 35 der VO (EU) Nr. 1379/2013 auf der Stufe des Einzelhandels (für den Endverbraucher) **nicht** gekennzeichnet werden müssen:

KN-Code	Warenbezeichnung
d)	Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:
	– andere
	– – Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3:
0511 91 10	— Abfälle von Fischen
0511 91 90	— andere
f)	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugern, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1504 10	– Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen
1504 20	– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle
g) 1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
h) 1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht* Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
i) 1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht*
j)	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
1902 20 10	– – mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend
k)	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln:
2301 20 00	– Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren
l)	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art
2309 90	– andere
ex 2309 90 10	– – Fischpresssaft

*** Bitte beachten: zur Angabe in h) und i): „zubereitete oder haltbar gemacht“**

Als Zubereitung lt. VO (EU) Nr.1379/2013 ist nicht der Begriff des „zubereiteten Fischereierzeugnisses“ nach VO (EG) Nr. 853/2004 zugrunde zu legen! Bezüglich der Fischetikettierung fällt das verarbeitete Fischereierzeugnis, d.h. das **Fischerzeugnis** gemäß VO (EU) Nr. 853/2004, Anh. I, Nr. 7.4 und VO (EU) Nr. 852/2004, Art.2 (1), Buchst. m, n, und o aus dem Geltungsbereich des Art. 35 der GMO-VO. Die Verbraucherinformationen gelten daher nicht für durch Weiterverarbeitung von verarbeiteten Erzeugnissen gewonnene Erzeugnisse, z.B. unter Einsatz von Marinaden, Saucen, Toppings o.a. Rezepturleistungen.

Table 3: Angaben zur Fanggerätekategorie (s. Anhang III, VO (EU) Nr.1379/2013)

Vorgeschriebene Angaben zur Kategorie des Fanggeräts	Genauere Angaben zur entsprechenden Fanggeräte-Einzelbezeichnung und Codes gemäß der VO (EU) Nr. 26/2004 und der Durchführungs-VO (EU) Nr. 404/2011	
Wadennetze	Strandwadern	SB
	Snurrewadern	SDN
	Schottische Wadennetze	SSC
	Zwei-Schiff-Wadennetze	SPR
Schleppnetze	Baumkurren	TBB
	Grundscherbrettnetze	OTB
	Zweischiffgrundscherbrettnetze	PTB
	Pelagische Scherbrettnetze	OTM
	Pelagische Zweischiffschleppnetze	PTM
	Grundscherbrett-Hosennetze	OTT
Kiemennetze und vergleichbare Netze	Stellnetze-Kiemennetze	GNS
	Treibnetze	GND
	Umschließende Kiemennetze	GNC
	Stellnetze-Verwickelnetze	GTR
	Kombinierte Kiemen-/Verwickelnetze	GTN
Umschließungsnetze und Hebenetze	Ringwadern	PS
	Lampanetze	LA
	Senktücher	LNB
	Stationäre Hebenetze	LNS
Haken und Langleinen	Handleinen und Angelleinen (handbetrieben)	LHP
	Handleinen und Angelleinen (mechanisiert)	LHM
	Grundangleinen	LLS
	Langleine (treibend)	LLD
	Schleppangeln	LTL
Dredgen	Bootsdredgen	DRB
	Handdredgen, an Bord von Schiffen eingesetzt	DRH
	Mechanisierte Dredgen einschließlich Saugbagger	HMD
Reusen und Fallen	Reusen (Fallen)	FPO